

## A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Weber (FDP)  
– Drucksache 17/4786 –

### Einführung einer Stoffstrombilanz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/4786** – vom 7. Dezember 2017 hat folgenden Wortlaut:

Im Zuge der Neuregelungen des Düngerechts schreibt § 11 a DüngG vor, dass einige landwirtschaftliche Betriebe bereits ab 2018 die Zufuhr und Abgabe von Nährstoffen in einer Stoffstrombilanz erfassen müssen. Ziel ist es, den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb transparent abzubilden, um damit die Wasserqualität zu verbessern und die Landwirtschaft effizienter zu gestalten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe sind in Rheinland-Pfalz bereits kurzfristig ab 1. Januar 2018 von der Erstellungspflicht betroffen und wie viele ab 2023?
2. Inwiefern können die Landwirtinnen und Landwirte bei der erstmaligen Erstellung einer betrieblichen Stoffstrombilanz unterstützt werden?
3. Wie beurteilt die Landesregierung das für die Bewertung gewählte Optionsmodell hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes?
4. Wie beurteilt die Landesregierung das geplante Verfahren zur Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Dezember 2017 wie folgt beantwortet:

Der Bundesrat hat am 24. November 2017 der Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften zugestimmt. Die sogenannte Stoffstrombilanz geht auf eine kurzfristig, Anfang diesen Jahres, eingebrachte Initiative des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), in das Düngegesetz zurück. Die Landesregierung bewertet deren Einführung in der Fläche, als Kontrollinstrument, kritisch.

Die Stoffstrombilanz ist der letzte Baustein des sogenannten Düngepakets, mit dem die Düngung, die Nährstoffeffizienz insgesamt und der Umweltschutz verbessert werden soll. Ziel der Stoffstrombilanz ist es, Nährstoffflüsse in landwirtschaftlichen Betrieben transparent und überprüfbar abzubilden.

Die Verordnung gilt ab 1. Januar 2018 für

1. Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb bei einem Tierbesatz von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von jeweils mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar,
2. viehhaltende Betriebe, die die in Nummer 1 festgesetzten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird,
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem viehhaltenden Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung auch für

1. Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb,
2. Betriebe, die die in Nummer 1 genannten Schwellenwerte unterschreiten, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird und
3. Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem Betrieb nach Nummer 1 oder Nummer 2 in funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb im jeweiligen Bezugsjahr Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird.

Entsprechend des Verordnungsentwurfs sind die jeweiligen Betriebe verpflichtet, jährlich eine Bilanz zu erstellen über:

- Nährstoffzufuhr: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die dem Betrieb durch Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere, Leguminosen sowie sonstige Stoffe zugeführt werden.
- Nährstoffabgabe: Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, die der Betrieb durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, ggf. Wirtschaftsdünger, Futtermittel, Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial), landwirtschaftliche Nutztiere sowie sonstige Stoffe abgibt.

Die Ermittlung der Nährstoffzufuhren und -abgaben orientiert sich an der abgestimmten Datengrundlage der Düngeverordnung.

Ob sich die Stoffstrombilanzierung wie gewünscht auswirkt, wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft untersuchen und in einem Bericht zusammenfassen. Dieser wird dem Deutschen Bundestag bis spätestens 31. Dezember 2021 vorgelegt.

Dabei wird u. a. Folgendes geprüft:

- Trägt die Stoffstrombilanzierung zur Begrenzung der Nährstoffbelastungen der Umwelt durch die Landwirtschaft bei?
- Haben sich die Bewertungskriterien der Stoffstrombilanzierung in der Praxis bewährt?
- Gibt es Bedarf zur Fortentwicklung oder sind alternative Bewertungsmodelle effizienter?
- Welche Verbesserungen bei der Ressourceneffizienz konnten erreicht werden?

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf der Grundlage der allgemeinen Agrarstatistik im Jahre 2016 wiesen 243 Betriebe einen Viehbestand je Hektar von 2,5 Großvieheinheiten und mehr auf. Darin sind auch die Betriebe ohne Fläche enthalten.

Ergänzend sind Betriebe mit Biogasanlagen betroffen; hier liegen keine konkreten Zahlen vor, inwieweit sie in einem funktionalen Zusammenhang mit einem viehhaltenden Betrieb stehen. Nach Schätzungen der Experten ist dies bei ca. der Hälfte aller Biogasanlagen, also ca. 60 Betrieben, der Fall.

Betriebe, die mehr als 750 kg Stickstoff im Jahr über Wirtschaftsdünger aufnehmen, können nur über die Statistik der ADD zur Wirtschaftsdüngerverbringung ermittelt werden. In 2016 waren dies 107 Betriebe. Inwieweit diese Betriebe allerdings tierhaltend sind, ist über die Statistik nicht zu ermitteln. Mithin sind ab 1. Januar 2018 rund 300 bis 400 Betriebe (Schätzung) in Rheinland-Pfalz betroffen und müssen jährlich eine Stoffstrombilanz nach den Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung erstellen, die erstmals 2019 überprüft werden könnte.

Ab 2023 sind alle Betriebe ab 20 ha betroffen, diese schließen alle anderen Kriterien mit ein. Derzeit sind dies in Rheinland-Pfalz 7 500 Betriebe.

Zu Frage 2:

Auf der Internetplattform [www.duengeverordnung.rlp.de](http://www.duengeverordnung.rlp.de) sind EDV-Anwendungen hinterlegt, die nicht nur den Berechnungsmodus, sondern auch alle notwendigen Standardwerte zu den jeweiligen Produktionsverfahren beinhalten. Für die betroffenen Betriebe sind sowohl Webinare als auch Gruppenberatungen geplant, die den Umgang mit den EDV-Anwendungen schulen, aber auch Spezialfragen klären. Was die staatliche Beratung nicht leisten kann, ist das Zusammentragen von betriebsspezifischen Daten etwa Erntemengen, Futter und Saatgutmengen, wie auch Zahlen über Produkte, die den Betrieb verlassen. Sollte hierbei Hilfestellung benötigt werden, kann dies über private Beratungsanbieter erfolgen.

Die staatliche Beratung ist aber gerne bereit, den errechneten Bilanzwert eines Betriebes zu interpretieren und gegebenenfalls eine Schwachstellenanalyse vorzunehmen. Dies bedarf allerdings im jeweiligen Einzelfall einer Anforderung des Betriebes.

Zu Frage 3:

In der Begründung zur Düngeverordnung ist nachzulesen, dass zur Steuerung von Nährstoffströmen ab dem 1. Januar 2018 der nach den §§ 8 und 9 (DüV) zu erstellende Nährstoffvergleich schrittweise zu einem Vergleich der Nährstoffzufuhr und -abfuhr für den Gesamtbetrieb weiterentwickelt werden soll. Umgesetzt hat das BMEL aber im gleichen Jahr zwei parallele Bilanzformen, die von vielen Betrieben in Rheinland-Pfalz auch parallel durchgeführt werden müssen. Beide sind höchst unausgereift, mit fachlichen Defiziten und erheblichem Anpassungsbedarf in Kraft gesetzt worden. Damit eine Vergleichbarkeit der Bilanzergebnisse möglich ist, hat man bei der Stoffstrombilanz ergänzend zur Bewertung über die Obergrenze von 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr die Möglichkeit geschaffen, über die Anlage 4 der Verordnung Abzüge und Verluste betriebsspezifisch vorzunehmen. Eine wirkliche Bruttobilanz, bei der alle Nährstoffbewegungen eines Betriebes realistisch abgebildet werden, so die ursprüngliche Forderung der Wissenschaft, ist dies nicht. Deshalb hat sich Rheinland-Pfalz im Bundesrat dagegen ausgesprochen.

Da die feste Obergrenze höchst umstritten ist und für die individuellen Abzüge kaum wissenschaftlich belegte Daten zur Verfügung stehen, hat sich Rheinland-Pfalz für eine reine Dokumentation des In- und Output ausgesprochen. Diese Vorgehensweise werden wir auch bis zur Beendigung der Evaluierung (31. Dezember 2021) beibehalten.

Die Überschreitung der Obergrenze von 175 kg Stickstoff/ha hat bis dahin keinerlei ordnungsrechtliche Konsequenz. Der Landwirt selbst entscheidet, ob er bei Überschreitung eine Beratung benötigt oder nicht. Wenn der Betrieb für seine individuelle Präsentation mögliche Verluste abziehen möchte unter Nutzung der Anlage 4 der Verordnung, kann er dies in Eigenregie gerne tun. Er kann dazu die Daten aus den Tabellen der Verordnung nutzen. Wir werden in Rheinland-Pfalz vor Abschluss der Evaluierung keine offiziellen Daten hierzu veröffentlichen.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich ist der Ansatz der Bundesregierung zu begrüßen, flächendeckend Zahlen zu sammeln und zu bewerten, die es ermöglichen, die Effizienz des Einsatzes von Düngemitteln zu beurteilen. Gerade weil die Input-Output-Daten für die Evaluierung genutzt werden sollen, ist die Verwässerung des Bilanzwertes durch individuelle Abzüge wenig zielführend. Für eine bundesweit einheitliche Bewertung müssen über die Evaluierung konkrete Zahlen an die Wissenschaft geliefert werden, die daraus mögliche Obergrenzen durchaus je nach Produktionsausrichtung differenziert ausweist. Deshalb ist es auch dringend notwendig, die jeweiligen Abzüge und Verluste zu überprüfen und so zu berechnen, dass eine bundesweit einheitliche Nutzung möglich ist.

Die Ergebnisse aus der Evaluierung können dazu beitragen, dass die Landwirtinnen und Landwirte durch den effizienteren Einsatz von Düngemitteln Kosten sparen und die Umwelt weniger belasten. Hierbei sind neben den Austrägen von Nitrat und Phosphat in Grund- und Oberflächenwasser auch die gasförmigen Emissionen in die Atmosphäre zu berücksichtigen, was auch die Schonung von Ressourcen zur Konsequenz hat.

Ziel der Evaluierung ist es, die Beiträge landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf die Belastung von Grund- und Oberflächenwasser und die Emissionen klimarelevanter Gase konkreter zu ermitteln.

Denkbar ist durchaus auch, dass die derzeitige Form der Bewertung der Stoffstrombilanz wegen mangelhafter Zielerreichung durch andere Formen der Bewertung ersetzt werden muss.

In Vertretung:  
Daniela Schmitt  
Staatssekretärin

